

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuß**

87. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Mai 1999, 14:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Hermann Benker (SPD)

in Vertretung von Helmut Plüschau

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Saxe (SPD)

Peter Zahn (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

**Weitere Abgeordnete**

Anke Spoorendonk (SSW)

**Fehlende Abgeordnete**

Helmut Plüschau (SPD)

**Weitere Anwesende**

siehe Anlage

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Umsetzung der Verfassungsvorgabe aus Artikel 13 Abs. 6 Grundgesetz zur Gewährleistung gleichwertiger parlamentarischer Kontrolle in den Ländern bei repressiver und präventiver technischer Wohnraumüberwachung</b>	<b>5</b>
hierzu: Umdrucke 14/2192, 14/2293, 14/2340, 14/2530, 14/2605, 14/3382	
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes</b>	<b>6</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1216	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/2061	
<b>3. Erweiterung der Aufgaben der Bürgerbeauftragten</b>	<b>7</b>
Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 14/1688	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstB)</b>	<b>8</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 14/1746	
<b>5. a) Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Notwendigkeit der Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes</b>	<b>9</b>
Drucksache 14/1738 Landtagsbeschluß vom 3. September 1998 Drucksache 14/1555	
<b>b) Stand der organisatorischen und institutionellen Zusammenlegung des Datenschutzes für den öffentlichen und den privaten Bereich in Schleswig-Holstein</b>	
Bericht der Landesregierung Drucksache 14/1933	

- 
- |     |   |    |
|-----|---|----|
| 6.  | <b>Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs</b> | 13 |
|     | Bericht der Landesregierung<br>Drucksache 14/1815   |    |
| 7.  | <b>Neuorganisation der Sekteninformationsarbeit in Schleswig-Holstein</b>   | 14 |
|     | Bericht der Landesregierung   |    |
| 8.  | <b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes</b>  | 15 |
|     | Gesetzentwurf der Landesregierung<br>Drucksache 14/2096   |    |
| 9.  | <b>Entlohnung der Gefangenen in Justizvollzugsanstalten</b>   | 16 |
|     | Antrag des Abg. Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)<br>Umdruck 14/3313   |    |
| 10. | <b>Verschiedenes</b>  | 16 |

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Umsetzung der Verfassungsvorgabe aus Artikel 13 Abs. 6 Grundgesetz zur Gewährleistung gleichwertiger parlamentarischer Kontrolle in den Ländern bei repressiver und präventiver technischer Wohnraumüberwachung**

hierzu: Umdrucke 14/2192, 14/2293, 14/2340, 14/2530, 14/2605, 14/3382

Der Ausschuß nimmt die Absicht des Innenministers zur Kenntnis, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, und stellt die Beratung zu dieser Thematik insoweit zurück.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1216

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/2061

hierzu: Umdrucke 14/1623, 14/1648, 14/1711 bis 14/1713, 14/1790, 4/1791,  
14/1841, 14/1862, 14/1878 bis, 14/1880, 14/1885,  
4/1918, 14/1938, 14/1947, 14/2007, 14/2553, 14/2728,  
14/3166, 14/3167

(überwiesen am 18. Februar 1998)

Der Ausschuß nimmt die kurzfristig eingegangene Stellungnahme des Verbandes Deutscher Adreßbuchverleger, Umdruck 14/3381, zur Kenntnis und beschließt, diesem eine angemessene Frist - vier Wochen - für eine möglicherweise ausführlichere Stellungnahme einzuräumen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Erweiterung der Aufgaben der Bürgerbeauftragten**

Antrag der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 14/1688

hierzu: Umdruck 14/2703

(überwiesen am 8. Oktober 1998)

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine Bereisung plant. Ferner nimmt er zur Kenntnis, daß der Sozialausschuß im Zuge seines Selbstbefassungsrechtes in einer Sitzung am 2. Juni 1999 den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz zu dieser Thematik anhören will.

Der Antrag wird zunächst zurückgestellt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstB)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 1746

hierzu: Umdrucke 14/2779, 14/2793, 14/2827, 14/2828, 14/3209, 14/3213  
bis 14/3215, 14/3241, 14/3250, 14/3263

(überwiesen am 11. November 1998)

Es soll eine Synopse der eingegangenen Stellungnahmen gefertigt werden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**a) Bericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Notwendigkeit der Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes**

Drucksache 14/1738

Landtagsbeschluß vom 3. September 1998

Drucksache 14/1555

(überwiesen am 12. November 1998)

Der Vorsitzende erinnert daran, daß der Innenminister einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie angekündigt hat.

Abg. Geißler sieht aufgrund dieser Information derzeit keinen inhaltlichen Beratungsbedarf.

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag sodann, den Bericht des Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis zu nehmen.

**b) Stand der organisatorischen und institutionellen Zusammenlegung des Datenschutzes für den öffentlichen und den privaten Bereich in Schleswig-Holstein**

Bericht der Landesregierung

Drucksache 14/1933

hierzu: Umdruck 14/3253

(überwiesen am 26. Februar 1999)

Abg. Geißler führt aus, dem Landtag seien im wesentlichen zwei Modelle vorgestellt worden, und zwar erstens Modell oberste Landesbehörde und zweitens das Anstaltsmodell. Bezüglich der zweiten Variante habe er einige Fragen.

Abg. Geißler stellt im folgenden Fragen insbesondere zu dem in dem Bericht der Landesregierung, Drucksache 14/1933, beigefügten Anlage 2, einem möglichen **Gesetz zur Errichtung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz**.

Er bezieht sich auf § 5 Abs. 2 und bittet um Stellungnahme zu Satz 1, wonach die **Vorschlagsberechtigung** für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Landesregierung liege. - LD Dr. Bäumler führt aus, das Grundanliegen im Rahmen der Gesetzgebung im Datenschutz müsse - nicht nur wegen der europäischen Richtlinie - sein, eine völlige Unabhängigkeit der Kontrolle zu gewährleisten. Die Landesregierung vertrete die Auffassung, daß die Vorschlagsberechtigung aus rechtssystematischen Gründen der Landesregierung zustehe. Er sei nicht sicher, daß das zwingend sei. In diesem Zusammenhang führt er weiter aus, man würde Unklarheiten vermeiden, wenn man sich der Variante 1, nämlich dem Modell oberste Landesbehörde zuwenden würde. Wähle man das „Anstaltsmodell“, ergäben sich immer wieder schwierige Detailfragen, die dazu zwängen, nachzuprüfen, ob die Unabhängigkeit tatsächlich gewährleistet sei. - MDgt Dr. Lutz legt dar, zu berücksichtigen sei bei beiden Modellen ein gemeinsames Ziel, nämlich die Zusammenführung des Datenschutzes für den privaten und für den öffentlichen Bereich. Der Datenschutz für den privaten Bereich sei bisher anders strukturiert als für den öffentlichen. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß der im Rahmen des Anstaltsmodells gefundene Kompromiß, die Anstalt der Exekutive zuzuordnen, dabei aber die beiden Partner, Regierung und Parlament, zu fordern, die EU-Datenschutzrichtlinie erfülle. Diese fordere eine Unabhängigkeit des Datenschützers von den zu Überwachenden.

Abg. Geißler konkretisiert seine Frage dahin, welche Rechtsvorschriften verletzt wären, wenn die Vorschlagsberechtigung etwa beim Landtag beziehungsweise den Fraktionen des Landtages liege. - Daraufhin führt MDgt Dr. Lutz aus, es gebe eine breite Diskussion über die Frage, in welchem Umfang eine Verwaltung ministerialfrei und regierungsfrei sein dürfe. Er verweist auf eine Bestimmung der Landesverfassung, wonach es außerhalb und ohne Beteiligung der Landesregierung keine exekutive Kontrolle gebe. Lasse man die Landesregierung bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten außen vor, bestehe die Möglichkeit, daß damit gegen die Landesverfassung verstoßen werde.

Abg. Geißler kommt sodann auf die in § 5 Abs. 5 vorgesehene **Dienstvorgesetzeneigenschaften** zu sprechen und fragt, ob die Ausübung der Dienstvorgesetzeneigenschaften durch die Ministerpräsidentin oder durch den Ministerpräsidenten vom Datenschutzbeauftragten für zwingend gehalten werde. - LD Dr. Bäumler erwidert, bei Vorgesprächen habe er „nicht ganz verstanden“, warum die jetzige Konstruktion, Dienstaufsicht durch den Landtagspräsidenten, nicht beibehalten werden könne. Das sei allerdings ein Punkt, durch den er sich nicht so stark eingeschränkt fühlen würde, daß er Widerspruch einlegen würde.

Abg. Geißler möchte wissen, ob die § 6 Abs. 5 vorgesehene Regelung notwendig sei. - LD Dr. Bäumler äußert seine Vermutung, diese Regelung sei der bisher geltenden Rechtslage ent-

nommen. - MDgt Dr. Lutz fügt hinzu, daß zumindest der zweite Halbsatz, der eine präzise Sachaussage enthalte, erhalten werden sollte.

Abg. Geißler geht sodann auf § 7 ein und fragt nach dem Grund der Abweichung der **Legaldefinition** von der **EU-Richtlinie**. - MDgt Dr. Lutz legt dar, daß die Landesregierung dann, wenn sie hier von „Unabhängigkeit“ spreche, „völlige Unabhängigkeit“ meine.

Sodann geht Abg. Geißler auf § 7 Satz 2 ein und fragt, ob die **Rechtsaufsicht** durch den Innenminister zwingend sei. - LD Dr. Bäumler hält diese Regelung weder für zwingend noch für schön. Insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Gesetzgebung im Innenministerium verbleiben solle, halte er es für nicht glücklich, da hier die meisten Konfliktfelder und Berührungspunkte mit dem Innenministerium bestünden. Dies sollte nicht miteinander verflochten werden. Er regt an, beispielsweise an die Staatskanzlei oder die Landesregierung als solche als Rechtsaufsichtsbehörde zu denken. Im übrigen führt er aus, daß zwischen Landesregierung und Datenschutzbeauftragten strittig sei, ob überhaupt eine Rechtsaufsicht notwendig sei. - MDgt Dr. Lutz dagegen betont die Auffassung der Landesregierung, daß eine Rechtsaufsicht als solche für zwingend gehalten werde. Verwaltungsakte, die nicht einer Regierung zugeordnet werden könnten, seien der schleswig-holsteinischen Verfassung fremd. Dies sei eine Meinung, die von allen Verfassungsministerien der deutschen Länder vertreten werde. Die Zuordnung der Rechtsaufsicht sei möglicherweise anders zu bewerten.

Auf eine ergänzende Frage der Abg. Spoorendonk legt LD Dr. Bäumler dar, daß die Frage der Rechtsaufsicht bei beiden diskutierten Modellen eine Rolle spiele. Er geht sodann auf die Ausführungen von MDgt Dr. Lutz ein, wonach die Verfassungsministerien aller deutscher Länder die Auffassung verträten, daß eine Rechtsaufsicht für den Datenschutz im privaten Bereich notwendig sei, und verweist auf anders lautende Veröffentlichungen. Er führt aus, das Verwaltungshandeln der Landesregierung sei nicht Selbstzweck, sondern folge dem Demokratieprinzip. Die oder der Datenschutzbeauftragte sei ein Organ, das direkt vom Landtag gewählt werde. Insofern sei ein demokratischer Legitimationsstrang vorhanden.

Abg. Geißler geht sodann auf die in § 12 vorgesehene **Übergangsregelung** ein, wonach eine Wiederwahl des jetzigen Landesbeauftragten für den Datenschutz ausgeschlossen ist, und fragt nach dem Grund. - LD Dr. Bäumler erwidert, dies entspreche der jetzigen Rechtslage, wonach eine Wiederwahl nur einmal zulässig sei.

LD Dr. Bäumler appelliert an den Landtag, aus Rücksicht auf die Mitarbeiter und die Arbeitsfähigkeit der Dienststelle des Landesdatenschutzbeauftragten möglichst eine rasche Entscheidung zu treffen. Bedeutsam sei dies auch vor dem Hintergrund der im Herbst anstehenden

Haushaltsverhandlungen sowie weiterer, organisatorischer Maßnahmen hinsichtlich der Zusammenlegung des Datenschutzes im privaten und öffentlichen Bereich.

MDgt Dr. Lutz schließt sich diesem Appell an und führt aus, auch für das Innenministerium und die betroffenen Mitarbeiter wäre es wichtig zu wissen, ob und gegebenenfalls welche Änderungen es gebe. Sollte eine Rechtswirksamkeit zum 1. Januar 2000 geplant sein, wäre hilfreich, wenn der Landtag seine Entscheidung spätestens in der September-Tagung träge.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindermißbrauchs**

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 14/1815

(überwiesen am 20. Januar 1999 an den **Sozialausschuß** und den Innen- und Rechtsausschuß)

Der Ausschuß empfiehlt dem federführenden Sozialausschuß, den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen. Weiter bittet er den Sozialausschuß, die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses darüber zu informieren, wenn dieser Punkt zur Beratung ansteht.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Neuorganisation der Sekteninformationsarbeit in Schleswig-Holstein**

Bericht der Landesregierung

Plenarprotokoll: 80. Sitzung

Der Ausschuß nimmt den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/2096

(überwiesen am 7. Mai 1999)

Der Ausschuß beschließt, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Als Termin bis zur Abgabe der Stellungnahmen legt der Ausschuß einen Zeitraum von vier Wochen fest. Der Kreis der Anzuhörenden ist derselbe wie bei dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, Drucksache 14/2033 (Altersteilzeit).

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entlohnung der Gefangenen in Justizvollzugsanstalten**

Antrag des Abg. Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Umdruck 14/3313

Einvernehmen besteht darüber, daß der beantragte Bericht in schriftlicher Form erstattet werden soll.

Der Ausschuß erweitert auf Anregung von Abg. Kubicki die Fragestellung dahin, wie die Landesregierung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen gedenkt und welche praktischen Auswirkungen dies beispielsweise auf bestimmte praktische Beschäftigungsmöglichkeiten hat.

Der Ausschuß erwartet, daß der schriftliche Bericht etwa 14 Tage vor der Herbstpause vorliegt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 14:40 Uhr.

gez. Heinz Maurus  
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter  
Geschäfts- und Protokollführerin